

Verkehrsvertrag mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH



Leistungsspektrum des ÖPNV- Aufgabenträgers

**Festlegen von Quantität
und Qualität der Leistungs-
erbringung und deren Überwachung**

**Planung,
Organisation,
Finanzierung und
Entwicklung des ÖPNV**

Umweltverträglichkeit weiterentwickeln

Verbundtarif umsetzen



Barrierefreiheit schaffen

**Sicherstellung einer ausreichenden
Verkehrsbedienung im Landkreis
und dabei der sozialen Bedeutung des
ÖPNV besonders Rechnung tragen**

**Weiterentwicklung des
ÖPNV-Angebotes unter
Berücksichtigung
alternativer Bedienungsformen**

Ziele des Verkehrsvertrages

Mitgestaltung

- Steuerungskompetenz für den Aufgabenträger - Mitgestaltung des ÖPNV erhöhen

Controlling

- Controlling des ÖPNV durch Festlegung von Standards verbessern

Transparenz

- Erhöhung der Transparenz der Zahlungs- und Planungsprozessen

Information

- Reporting an den Kreistag und die EU (EU VO 1730 Art. 7)

Lenkung

- Qualitätssteigerung und -sicherung des ÖPNV

- **Mitgestaltung und Information:**

 - Planungssicherheit und politische Einflussmöglichkeiten

 - Planungssicherheit für die UVG und ihre Mitarbeiter für die nächsten 10 Jahre
 - alle relevanten Fahrplanänderungen bedürfen künftig der Zustimmung des Aufgabenträgers
 - Bis 2020 wird es erforderlich sein die Qualitätsstandards an sich verändernde Rahmenbedingungen (Barrierefreiheit 2022) anzupassen. Dies erfolgt über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

- **Controlling:**

 - Ausgleichszahlungen und Leistungserstellung

 - Die Höhe der Ausgleichszahlungen richtet sich nach der tatsächlich erbrachten Leistung.
 - Für ausgefallene Fahrten erfolgen keine Zahlungen
 - Im Falle von Kostensteigerung für Personal, Material und Fahrzeugkraftstoff wird die Ausgleichszahlung an den finanziellen Nettoeffekt gekoppelt.
 - Somit bleiben Anreize zu weiteren Effizienzsteigerung und Kostensenkung durch die UVG erhalten.

Transparenz der Finanzierung

Im Anhang zur Verordnung EG 1370/2007 ist die Gewährung einer Ausgleichleistung geregelt.

Die Höhe des Ausgleichs für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Summe der Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (gVP)

./. positive finanzielle Auswirkungen durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

./. Einnahmen aus den Fahrgeldeinnahmen nach Einnahmeverteilung und alle anderen Einnahmen aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,

./. Fördermittel oder Zuschüsse Dritter

= finanzieller Nettoeffekt

(Ausgleichsbetrag darf diesen Betrag nicht überschreiten)





Lenkung: Qualität soll gesichert werden...

- In einer Zusatzvereinbarung erfolgt die Festlegung von Qualitätsstandards, deren Einhaltung jährlich geprüft und als Bonus-Malus-System ausgestaltet wird.
- Hierzu ist der Aufgabenträger nach EU VO 1370/2007 verpflichtet.
- Dieses System schafft langfristig auch bei der UVG innerbetriebliche Anreize zur Qualitätsverbesserung.
- Hierdurch werden auch weiter die schon bisher hervorragenden Qualitätsstandards gewährleistet.

Information, Transparenz, Mitgestaltung, Lenkung, Controlling

- Entwurf
Rahmenfahrplan
für Folgejahr

- Fahrplanwechsel
bei Bus und Bahn

Februar

August

Oktober

Dezember

- Fahrplankilometer
Spitzabrechnung
aus Vorjahr

- Information über Spitzen-
ausgleich für Vorjahr
- Beschluss zum Leistungs-
umfang und Finanzierung
(Ausgleich) für Folgejahr
- Bericht laufendes Jahr